

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Team 4	S0227/05	16.08.2005

zum/zur

Antrag A0119/05

Bezeichnung

Ausschilderung von und in Gewerbegebieten

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	30.08.2005
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	22.09.2005
Finanz- und Grundstücksausschuss	28.09.2005
Stadtrat	03.11.2005

Die Aktualisierung der Ausschilderung von Gewerbegebieten in der Landeshauptstadt wird zurzeit unter der Regie des Dezernates III realisiert.

Diese Überarbeitung ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes zur Aktualisierung der Vorweg- und Wegweisung für den Kfz-Verkehr, das 2004 von der Verwaltung in Auftrag gegeben wurde. Mittlerweile liegt dieses Konzept als Genehmigungsplanung vor und wird verwaltungsintern auf seine Nachhaltigkeit geprüft.

Die Ausschilderung der Gewerbegebiete erfolgt nach der Maßgabe der StVO (Straßenverkehrsordnung) bzw. der entsprechenden Verwaltungsvorschrift sowie der RWB 2000 (Richtlinie für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen). Das bedeutet, dass die Ziele (z. B. Gewerbegebiete), zu denen aus verkehrlichen Gründen ein Lenkungsbedürfnis besteht, in das innerörtliche Wegweisungssystem integriert werden.

Um dem Kontinuitätsprinzip gerecht zu werden, gleichzeitig aber die maximal zulässige Anzahl der Zielangaben nicht zu überschreiten, wird die Bezeichnung des Gewerbegebietes als Zielbündelung (Sammelbegriff) in das Wegweisungssystem eingearbeitet.

Dazu hat das Dezernat III eine Übersichtskarte mit den Gewerbegebietsbezeichnungen erarbeitet und der unteren Straßenverkehrsbehörde zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag verschiedener, unzureichend ausgeschilderter Unternehmen wurden bereits einzelne Beschilderungen vorgezogen. Die Wegweisung zu den Gewerbegebieten Süd, Südost, Sket-Schilfbreite und zur Median-Klinik im Bereich Salbker/Ottersleber Chaussee sowie die Ausweisung des Gewerbegebietes Korbwerder werden zurzeit ausgeführt.

Die Ausschilderung einzelner Gewerbebetriebe mit Benennung der konkreten Firmenbezeichnung mit Zeichen nach StVO durch die Straßenverkehrsbehörde ist nur in verkehrlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Ausschilderung aus anderen (z. B. wirtschaftlichen) Gründen widerspricht der Wettbewerbsneutralität des Straßenverkehrsrecht.

Die Beschilderung der in einem Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen durch Aufstellung von Hinweisschildern im öffentlichen Straßenraum ist in dem Werbenutzungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt und Firma Ströer GmbH geregelt.

Im Zuge der geordneten Firmendarstellung innerhalb der Gewerbegebiete hat die Verwaltung als Pilotprojekt die einheitliche Wegweisung im Gewerbegebiet „Ebendorfer Chaussee – Südseite“ analog der Entwicklungszone I Magdeburg-Rothensee angeschoben.

Dazu hat unter Federführung des Dezernates III ein erstes Gespräch mit dem Amt für Baurecht und der Firma Ströer stattgefunden. Vereinbart wurde, dass die Firma Ströer der Verwaltung erste Angebote zu möglichen Werbeaufstellern, auf denen sich die einzelnen Gewerbetreibenden präsentieren können einschließlich eines Kostenvoranschlages übergibt.

Im nächsten Schritt werden die einzelnen Unternehmen gezielt auf ihre Bereitschaft zur Nutzung und Finanzierung dieser werbewirksamen Hinweisbeschilderung angesprochen. Vertragspartner sind in diesem Fall die Firma Ströer GmbH und der jeweilige Gewerbebetrieb. Eine durch die Landeshauptstadt organisierte und finanzierte innergebietsliche Ausschilderungsmaßnahme steht, wie zuvor begründet, sowohl der Straßenverkehrsordnung als auch dem Werbenutzungsvertrag mit der Firma Ströer entgegen.

Eine Kooperation mit der Fachhochschule Magdeburg-Stendal wird nicht als zweckmäßig erachtet, da genügend standardisierte und für die Gewerbetreibenden kostengünstige Werbeaufstellungssysteme von der Industrie angeboten werden kann.

Diese Stellungnahme wurde mit den Ämtern 61, 66 und 68 abgestimmt.

Dr. Puchta